



Stand Januar 2009

Merkblatt SVK zur Anerkennung von Weiterbildungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

per Januar 2006 ist die neue Bildungsordnung mit ihren Anhängen definitiv in Kraft getreten und muss nun auch verbindlich angewendet werden. Daraus ergeben sich einige Änderungen bezüglich der Fort- und Weiterbildung für SVK-Mitglieder und FVH-Titelträger. Die wichtigsten Änderungen haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst. Die genauen Details können in der Bildungsordnung der GST bzw. ihren Anhängen nachgeschlagen werden. Per Januar 2009 konnte das Akkreditierungsverfahren für Bildungspunkt-berechtigte Veranstaltungen vereinfacht werden. Dies hat zu einer Anpassung der Gebühren für die Akkreditierung geführt bzw. zum Wegfall der Zertifikatsgebühren.

Infos für Alle

- Gemäss dem Reglement über die Fortbildung der GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-FBBO) gilt:
 1. Jeder Tierarzt ist zur Fortbildung verpflichtet.
 2. Jeder Tierarzt ist verpflichtet über seine Fortbildung Buch zu führen. Die GST stellt dafür eine Fortbildungstabelle zur Verfügung, die auf dem Passwort geschützten Bereich der GST Homepage unter der Rubrik Statuten und Reglemente/Bildung verfügbar ist. (http://www.gstsvs.ch/membres/Statuten_und_Reglemente.htm#815).
 3. Pro Jahr müssen mindestens 5 Bildungspunkte (BP) ausgewiesen werden.
 4. Trägerinnen und Träger des Fachtierarzttitels FVH für Kleintiere unterliegen einer dreijährigen Fortbildungsperiode, während der sie mindestens 48 Bildungspunkte nachweisen müssen (d.h. mind. 16 Bildungspunkte pro Jahr).
 - a. Während der dreijährigen Fortbildungsperiode sind mindestens **21 BP an SVK-akkreditierten Veranstaltungen** zu erwerben.
 - b. Maximal **12 BP können in Nebenfächern** (durch GST akkreditierte Veranstaltungen) oder mit **individuellem Aufwand** (Selbststudium) nachgewiesen werden.
 - c. Die restlichen Bildungspunkte können an kleintierspezifischen Bildungsveranstaltungen (z.B. ausländische Fortbildungen und Kongresse), mittels Vorträgen (an kleintierspezifischen oder SVK-anerkannten Bildungsveranstaltungen) und kleintierspezifischen Veröffentlichungen (BP- Vergabe gemäss Bildungsordnung) oder individuellen Hospitanzen (nach Genehmigung durch die SVK) erworben werden.
 5. Einer Fortbildung, der keine BP zugeordnet wurden (z.B. ausländische Kongresse oder nicht öffentliche Veranstaltungen wie z.B. Notfallkurs Uni Bern), werden vom Titelträger gemäss den Vorgaben des Reglements über die Vergabe von BP der GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-BPBO) selber BP zugeordnet (generell 1 BP pro Halbtag Fortbildung). Diese Eingabe hat mit dem offiziellen Formular (GST-Fortbildungstabelle) zu erfolgen.
 6. Die gesammelten BP sind am Ende der Fortbildungsperiode (mindestens alle 3 Jahre) auf Anforderung der GST in tabellarischer Form, mit dem offiziellen Formular (GST Fortbildungstabelle) inklusive Kopien der Teilnahme-Zertifikate vorzulegen. Ab Jan 09 sind nur noch Zertifikate gültig, die eine **SVK-Akkreditierungsnummer** tragen.
 7. Im Ausland wohnhafte Titelträger sind ebenfalls fortbildungspflichtig, die erforderlichen 21 SVK-BP können jedoch durch Bildungspunkte ersetzt werden, die an kleintierspezifischen Fortbildungen erlangt wurden (gemäss R-BPBO).